

— Kopie —

22.1.

Dipl.rer.pol.
Wolf-Alexander Melhorn
Heilpraktiker
Schloßsteige 21
73479 Ellwangen

Landgericht

73479 Ellwangen

30.1.2014

1. 1 OH/13 Verfahren Melhorn gegen Notar Röhler
wegen Richterablehnung

2. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.12.2013 gegen Notar Röhler
wegen

- 2.1. pflichtwidriger Behandlung der Betreuungssache IVG 11/2009 meines körperbehinderten Sohnes Thimo
- 2.2. Nichtbeachtung des zwischen meiner Ehefrau Silvia und mir von ihm geschlossenen Ehevertrages

Zu 1. Der Antragsteller (AS) bemüht sich als bestellter Betreuer seit Monaten mit obigem Antragsverfahren , dass seinem körperbehinderten Sohn (Pflegestufe II) der gesetzliche Anspruch auf Förderung zuteil wird und er zwecks Besserung seiner Beschwerden Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie erhält, nachdem die Mutter des Sohnes (gleichfalls bestellte Betreuerin) auf die Ärztin des Betreuten eingewirkt hatte, diesem keine solche Verordnung auszustellen.

Der AS hatte sich daraufhin an das Vormundgericht gewandt und schließlich dort beantragt, der Mutter das Betreuungsrecht über medizinische Fragen zu entziehen und dieses allein auf den AS zu übertragen. Gegen die Interessen ihres Kindes will die Mutter nach der Trennung der Eltern nämlich auch die Verfügung über die gesundheitlichen Belange des Sohnes an sich ziehen und trägt insoweit 'auf dem Rücken ihres Kindes' einen Machtkampf mit dem von ihr verlassenen Ehemann aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den vorliegenden Schriftwechsel verwiesen.

1. Das Vormundschaftsgericht entschied aber nicht, obwohl dem Betreuten dadurch wertvolle Zeit verloren geht, in der er gefördert werden könnte. Außerdem wurde dadurch auch die Stellung der bestellten Betreuer gegenüber dem Heim geschwächt, in dem der Betreute untergebracht ist. Wussten nun doch manche Mitarbeiter des Heimes nicht – so ihre Aussage- , auf wen sie nun eigentlich 'hören' sollten, da doch beide Eltern

entscheidungsberechtigt seien und es für sie keine Rolle spiele, dass der AS als Heilpraktiker mit 34 Jahren Berufserfahrung seinen Sohn seit 20 Jahren medizinisch allein betreut, wohingegen die Mutter als Studienrätin für Erdkunde und Französisch keine vergleichbaren medizinischen Kenntnisse hat.

Da Mitarbeiter des Heimes mit dem Krankheitsgeschehen eines Impfgeschädigten wie dem Betreuten andererseits aber nichts anzufangen wussten, der AS aber krankheitsbedingt auch nicht die Möglichkeit ständiger aufklärender Besuche im Heim hatte, wie die Mutter, kam es allmählich zu Reibereien zwischen dem Betreuten und einzelnen Mitarbeitern des Heimes. Dies belastete den Betreuten sehr und führte schließlich zu einem Anstieg seines Blutdruckes. Er bat den AS daher in den letzten Wochen immer wieder eindringlich, er möge ihn aus dem Heim holen, weil er dort nicht länger bleiben wolle.

Dazu hätte der AS auch durchaus den Platz in dem allein bewohnten Haus mit seinen 10 Zimmern, hat dies aber alters- und krankheitsbedingt abgelehnt, so lange er nicht eine zusätzliche Hilfe hat. Schließlich wäre ein solcher Auszug eine langfristig bindende Entscheidung, denn derzeit hat der Betreute dauerhaft einen sicheren Heimplatz, kann nach dessen Rückgabe aber wohl nicht damit rechnen, auch nur notfallmäßig wieder in einem Ellwanger Heim unterzukommen.

Die Lösung liegt allerdings nicht darin, einen Berufsbetreuer für den Betreuten bestellen zu wollen, denn der Betreute möchte nachdrücklich, dass sein Vater weiterhin medizinisch für ihn entscheidet. Fürchtet er doch begründet, dass ein Berufsbetreuer dann einen Arzt hinzuziehen könnte, der möglicherweise ebenfalls die medizinischen Probleme eines Impfgeschädigten nicht wirklich kennt und daher – wie geschehen – etwa Blutdrucksenker als Dauertherapie einsetzt, die aber wiederum – wie geschehen – zu neuronalen Beschwerden führen – was dann aber wiederum von der Mutter und den Heimbetreuern teilweise als unwahr abgetan wird.

Der Betreute hat einen Anspruch auf die für ihn vom AS begehrte Hilfe. Dazu braucht es dann auch klare Weisungen an die Therapeuten sowie Rezepte – was aber die Mutter noch immer behindert.

Da aber über den Befangenheitsantrag gegen den Vormundschaftsrichter nicht entschieden wird, zieht sich die Sache nun hin und wird zur gesundheitlichen Belastung für den Betreuten. Das ist nicht im Interesse eines Behinderten.

Es wird daher um Mitteilung über den Verfahrensstand gebeten und bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Zu 2. Der Beschwerdeführer bittet um Bekanntgabe des Aktenzeichens der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Notar Röhrer und Weiterleitung seiner diesentlichen Stellungnahme.

